



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2019	1
--------------	------------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten in **39579 Rochau, Landkreis Stendal**

3

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung und einer Verbrennungsmotoranlage in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

4

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen, Hannoversche Straße 1 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von

Aluminium und Aluminiumlegierungen in **06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Landkreis Salzlandkreis**

5

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39393 Völpke, Landkreis Börde**

5

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IPT Pergande GmbH in 06369 Südliches Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Formulierung von Pflanzenschutzmittel in **06369 Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

6

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Brunauer Biogas GmbH & Co. KG in 39624 Kalbe (Milde) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in **39624 Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

6

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

7

von Wellpappenrohpaper in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

10
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in 06246 Bad Lauchstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Landkreis Saalekreis**

8

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer BHKW-Anlage mit einer Kapazität von 1294 kW in **39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

11
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biomethananlage in **39249 Barby, Salzlandkreis**

9

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Umwelt Asset GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

12
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

9

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung

12

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis** **13**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

## B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

## C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

## D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2019 **14**

### A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten in 39579 Rochau, Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz von ca. 46 t/d und einer Produktion von ca. 2,0 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Kapazität von 15,6 t sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einem Volumen von 7.900 m<sup>3</sup>**

hier:

**Errichtung und Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.329 kW, Installation einer Biogaskonditionierungsanlage, Austausch der bestehenden EPDM-Abdeckung des Grubenspeicherfermenters durch ein Tragluftdach mit Stützgebläse, Ausführungs- und Lageänderung des Annahmedosierers, Errichtung eines Gasspeichers am Substratlager 2 in Form eines Tragluftdaches mit Stützgebläse, Errichtung einer Technikeinhausung am Nachgärer, Lageänderung des Kondensatschachtes, Errichtung einer Havarie-Rückhalteumwallung**

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2, 9.36 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Rochau**

Gemarkung: **Rochau**  
Flur: **13**  
Flurstücke: **66, 67**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

### 1. **Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Bauamt  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 07:30 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Biogas Schenken-  
horst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung  
von Gülle durch anaerobe Vergärung und einer  
Verbrennungsmotoranlage in 39638 Gardelegen,  
OT Schenkenhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Antrag wird der Biogas Schenkenhorst GmbH & Co. KG in 49393 Lohne die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle  
durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz  
von ca. 36,5 t/d und einer Verbrennungsmotor-  
anlage mit einer Feuerleistung von  
1,351 MW**

hier:

**Austausch des bestehenden Flexo-Daches auf  
dem Gärrestspeicher durch ein Tragluftdach  
(Doppelmembrandach) sowie Erhöhung der Gas-  
lagermenge auf 4,67 t**

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen,  
OT Schenkenhorst**

Gemarkung: **Schenkenhorst**  
Flur: **1**  
Flurstück: **248**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Hansestadt Gardelegen**  
Bauamt, Zimmer 116  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Gardelegen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur**

**Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVELIS Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen, Hannoversche Straße 1 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in 06469, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Landkreis Salzlandkreis**

Die NOVELIS Sheet Ingot GmbH, in 37075 Göttingen, Hannoversche Straße 1, beantragte mit Schreiben vom 01.08.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität zum Schmelzen von 500.000 t Guss aus Aluminium je Jahr;**

hier:

**Errichtung und Betrieb eines mobilen Schredders zur mechanischen Aufbereitung von Aluminiumschrotten**

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt,**

Gemarkung: **Gatersleben,**  
Flur: **6,**  
Flurstück: **480.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach **§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG** festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, hervorgerufen durch Luftschadstoffe und Lärm auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ausgehen werden.
- Aufgrund fehlender Flächenversiegelungen gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch den Verlust von Biotopflächen aus.
- Aufgrund des relativ großen Abstandes zu den nächsten Landschaftsschutzgebieten „Bodelselke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ und „Hakel“ sind nachteilige Auswirkungen auf diese Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten.

- Da mit der Aufstellung des mobilen Schredders kein Bodenabtrag und Versiegelungen von Boden erfolgt, ergeben sich hieraus keine der o. g. Wirkungspfade so dass für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39393 Völpke, Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Badeleben beantragte mit Schreiben vom 04.01.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 8,6 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzkapazität von 124 Tonnen je Tag einschl. Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 12,9 Tonnen und Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 8,6 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit 1,3 MW Feuerungswärmeleistung**

hier:

**Erhöhung der Produktionskapazität auf 10,5 Millionen Normkubikmeter Rohgas je Jahr durch Erhöhung der Einsatzstoffmenge**

auf einem Grundstück in **39393 Völpke,**

Gemarkung: **Völpke,**  
Flur: **5**  
Flurstücke: **402, 414, 415, 421, 422 und 48/104.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festge-

stellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der gleichbleibenden Anlagenausrüstungen und dadurch, dass keine zusätzlichen Lagerflächen geschaffen werden, entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Geruchsquellen. Da sich trotz Erhöhung des Anlagendurchsatzes (um ca. 19 t / Tag) der Anteil der geruchsintensiven Ganzpflanzensilage zu Gunsten der weniger geruchsintensiven Maissilage verschiebt, leiten sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage ab.
- Es wird eingeschätzt, dass durch die beantragte Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Art und Menge der in der Anlage gehandhabten und gelagerten wassergefährdenden Stoffe (u. a. Geflügelmist, Hühnerkot, Motorenöl). Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung (wasserundurchlässige Lagerflächen, Auffangräume und Dichtheitsprüfungen) von Boden- und Gewässerunreinigungen werden weiterhin aufrechterhalten.
- Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, resultieren hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie auf Tier, Pflanzen oder den Boden.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die untere Klasse der Störfallverordnung. Unabhängig davon erfüllt das Unternehmen auch zukünftig freiwillig die Pflichten der oberen Klasse, um die bereits nachgewiesene hohe Anlagensicherheit auch weiterhin garantieren zu können.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IPT  
Pergande GmbH in 06369 Südliches Anhalt auf Ertei-  
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-  
rung einer Anlage zur Formulierung von Pflanzen-  
schutzmittel in 06369 Südliches Anhalt, Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld**

Die IPT Pergande GmbH in 06369 Südliches Anhalt beantragte mit Schreiben vom 18.12.2017 beim Landes-

verwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide  
oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell  
gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden**

hier:

**Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährli-  
chen Stoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von  
31,6 Tonnen (Methanoltank)**

auf einem Grundstück in **Weißandt-Gölzau**,

Gemarkung: **Weißandt-Gölzau**,  
Flur: **5**,  
Flurstücke: **1083, 1084, 1093, 1087, 1106**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Dadurch, dass mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, sind nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Brunauer Biogas  
GmbH & Co. KG in 39624 Kalbe (Milde) auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den  
Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeu-  
gungsanlage, Anlage zur Lagerung von entzünd-  
baren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten  
in 39624 Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis  
Salzwedel**

Auf Antrag wird der Brunauer Biogas GmbH & Co. KG in 39624 Kalbe (Milde) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten**

hier:

- **Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW auf 2,634 MW durch die Errichtung eines zweiten BHKW-Motors mit Trafo, Gastrocknung und Aktivkohlefilter und durch die Optimierung der installierten Feuerungswärmeleistung des bestehenden BHKW-Motors**
- **Erhöhung der Einsatzstoffmenge an nachwachsenden Rohstoffen und Gülle von 49,5 t/d auf 68,4 t/d und der produzierten Gasmenge von 2,3 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 3,66 Mio. m<sup>3</sup>/a**
- **Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 13.633 m<sup>3</sup> und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t durch die Errichtung eines weiteren Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung als Gasspeicher**
- **Errichtung eines Erdbeckens für Sickersäfte und verschmutztes Niederschlagswasser**
- **Errichtung einer Gasreinigungsanlage (Gastrocknung u. Aktivkohlefilter) für die Satelliten-BHKW-Anlagen**
- **Errichtung einer Umwallung für das neue Gärrestlager**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde)**

Gemarkung: **Brunau**  
Flur: **6**  
Flurstück: **76**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Kalbe (Milde)**  
Bauamt  
Schulstraße 11  
39624 Kalbe (Milde)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe  
(Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungs-  
anlage einschließlich Anlage zur Lagerung von ent-  
zündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von  
Gärresten (Biogasanlage) in 39624 Kalbe (Milde)  
OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze beantragte mit Schreiben vom 14.06.2017 (PE 29.06.2017) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur  
Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur  
Lagerung von Gärresten (Biogasanlage)**

hier:

- **Änderung der Inputstoffe in der Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,**
- **Errichtung eines Sammelschachts, zwei (gasdichte) Gärrestläger mit Gasspeicher und Umwallung der beiden Gärrestläger, einer Pumpsta-**

tion sowie eines Entnahmeplatzes (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,

- Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestlager aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m<sup>3</sup> und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze**,

Gemarkung: **Jeetze**,  
Flur: **12**,  
Flurstücke: **76 und 183**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Geruchsimmissionswert von 10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete wird an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten.
- Gemäß der zum Vorhaben durchgeführten Schallberechnungen kommt es durch den geplanten Anlagenbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.
- Durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ist nicht mit der Beeinträchtigung besonders empfindlicher Tier- oder Pflanzenarten zu rechnen.
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder wasserrechtlichen Schutzgebieten.
- Die Errichtung und der Betrieb der neu geplanten Anlagenteile und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik, daher ist mit einer vorhabenbedingten Verschmutzung des Grundwassers nicht zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in 06246 Bad Lauchstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) in 06246 Bad Lauchstädt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 530 t/d (113.010 t/a)**

hier:

**Erhöhung der Durchsatzkapazität von max. 530 t/d (113.010 t/a) auf max. 750 t/d (160.010 t/a)**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **505, 507, 651**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Goethestadt Bad Lauchstädt  
Bauamt, Zimmer 10  
Marktstraße 9  
06246 Bad Lauchstädt  
OT Schafstädt**

Mo. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Do. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)**

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und



vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum An-  
trag der Biomethananlage Barby GmbH in 68159  
Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Biomethananlage in  
39249 Barby, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Fa. Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim, Luisenring 49, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Biomethananlage mit Gasaufbereitung und Biogasla-  
gerung mit einer Durchsatzkapazität von 190,4 t/d**

hier:

**Änderung der Zusammensetzung des Inputmixes  
(Durchsatzkapazität 190,4 t/d),  
Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters mit  
Membranabdeckung (Erhöhung der Gärrestlage-  
rung auf 34.432 m<sup>3</sup>), Umwallung der Anlage**

(Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1 i. V. m. 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,

Gemarkung: **Barby**  
Flur: **10**  
Flurstücke: **1/19; 3**  
Flur: **17**  
Flurstück: **128/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung von Erdbau-

arbeiten einschließlich Errichtung der Fundamente und Errichtung eines Gärrestbehälters (Rohbau) erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Rathaus Barby  
Zimmer 6  
Marktplatz 14  
39249 Barby (Elbe)**

Mo. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rah-  
men des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig**

**auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma **Autochemie Bitterfeld GmbH** in **04103 Leipzig** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln mit einer Jahreskapazität von 10,0 kt**

(Anlage nach der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim**

Gemarkung: **Thalheim**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **331, 333, 334 und 339.**

Das Vorhaben wurde am 16.10.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)**

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf**

Flur: **1**  
Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728.**

Das Vorhaben wurde am **16.10.2018** im Amtsblatt des Verwaltungsamtes sowie am **30.10.2018** in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **29.01.2019** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen  
Ratssaal  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen,  
OT Wolfen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 84,57 t/d**

hier:

**Errichtung eines Gärrestspeicher 3.129 m<sup>3</sup>, Erweiterung von 3 Membrangasspeichern je 4.090 m<sup>3</sup>, Erweiterung von 2 BHKW's mit gesamt 2054 kWel, Neubau Lagerflächen für Grünschnitt und Kompost mit gesamt 2.180 m<sup>2</sup>**

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06667 Weißenfels**

Gemarkung: **Weißenfels**  
Flur: **9**  
Flurstücke: **91/77; 92/77; 87**

Das Vorhaben wurde am 16.10.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Biomethananlage  
Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer  
Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität  
von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer  
Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung  
mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung  
mit einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer  
BHKW-Anlage mit einer Kapazität von 1294 kW  
in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer  
Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität  
von 13.061.160 m<sup>3</sup>/a mit Gasaufbereitung mit einer  
Kapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan, Biogaslagerung  
mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit  
einer Kapazität von 21.936,17 m<sup>3</sup> sowie einer BHKW-  
Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1294  
kW**

hier:

- Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m<sup>3</sup> durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers mit einem Volumen von 10.887,5 m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Biogaslagermenge auf 32,44 t
- Verringerung der Biogasproduktion auf 12.477.488,13 m<sup>3</sup>/a
- Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe
  - Erhöhung
    - Rindermist auf 4.000 t/a
    - HTK auf 8.000 t/a
    - Maissilage auf 35.500 t/a
    - Getreide/GPS auf 8.500 t/a
  - Verringerung
    - Grassilage auf 2.800 t/a
    - Zuckerrüben auf 5.000 t/a
  - Wegfall
    - Pferdemist
    - Sorghum
- Errichtung Umwallung der Anlage

- **Verringerung der Freibordhöhe Fermenter/Nachgärer von 0,9 m auf 0,5 m**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.1, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Staßfurt**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **106/10; 106/11**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Staßfurt**

Haus I  
FB II / FD 61  
Planung, Umwelt und Liegenschaften  
Bereich Bauleitplanung  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt

keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
MVV Umwelt Asset GmbH in 68169 Mannheim auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
einer Thermischen Restabfallverwertungs- und  
Energieerzeugungsanlage (TREA) in 06237 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die MVV Umwelt Asset GmbH in 68169 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 27.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA)**

hier:

**Errichtung und Betrieb von Anlagenkomponenten zur Fernwärmeauskopplung, insbesondere zwei Rauchgaswärmetauscher zur Auskopplung von rund 4,5 MW Abwärme pro Linie, einen Heizwasserzwischenkreislauf und eine Wärmeübergabestation,**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **347, 350, 348-A, 353, 349-A** und

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg**  
Flur: **9**  
Flurstück: **71.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Geräuschintensive Anlagenteile werden in einer geräuschgedämmten Halle aufgestellt. Da sich die zu ändernde Anlage innerhalb eines Industriegebietes befindet und die Anlieferungen der Harnstofflösung nur am Tag erfolgen, ergeben sich hieraus nur irrelevante Zusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung. Die Gesamtanlage ist aus schalltechnischer Sicht unter Berücksichtigung aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen nicht immisionswirksam.
- Durch das Vorhaben ändert sich an dem eigentlichen Verbrennungsvorgang der Abfallverbrennungsanlage nichts, da sich die Menge und die Art der Einsatzstoffe nicht verändert.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen insbesondere hinsichtlich der für Pflanzen besonders schädlichen Stickstoffoxide, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die nächstgelegenen Schutzgebiete nach BNatSchG nicht zu erwarten sind.
- Durch das geplante Vorhaben fällt kein zusätzliches Schmutzwasser (Sanitärwasser) an. Internes Prozessabwasser wird vollständig intern weiterverwendet. Das vom Dach der Wärmeübergabestation abfließende Regenwasser wird in das vorhandene Regenwassernetz im Bereich des Ballenlagers abgeleitet. Für die Entwässerung der Verkehrsflächen wird eine Rückhaltung und Verdunstung mittels Mulden vorgesehen.
- Durch die Errichtung der ca. 5 m hohen Wärmeübergabestation in unmittelbarer Nachbarschaft neben den Gebäuden und Anlagenteilen der Abfallverbrennungsanlage und aufgrund des industriell geprägten Umfeldes ist das Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.
- Durch die Errichtung der Fundamente für die Wärmeübergabestation wird nur geringfügig in den Untergrund eingegriffen.
- Im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind keine Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Baumaßnahmen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.
- Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH in 06542  
Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung**

**in 06542 Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH in 06542 Niederröblingen, Allstedter Str. 23 beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 9,8 Mio Nm<sup>3</sup>/a Rohgas**

hier:

**Errichtung eines 2. BHKW, Erhöhung um 3.650 kW FWL auf 6.471 kW FWL sowie  
Errichtung zweier Gärproduktlager mit je 7.575 m<sup>3</sup> Lagerkapazität auf dann insgesamt 38.768 m<sup>3</sup> i.V.m.  
Erhöhung der Gasspeicherkapazität um 9.477 kg auf 29,7 t sowie  
Erhöhung der Einsatzstoffe um 6,3 t/d auf 146,3 t/d**

(Anlage nach Nr. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06542 Niederröblingen**,

Gemarkung: **Niederröblingen**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **267, 225/4**

Das Vorhaben wurde am **16.10.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung des

**Gefahrstofflagers**

hier:

**Kapazitätserhöhung von 7000 t auf 10000 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**,  
Flur: **10**,  
Flurstück: **10000**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2019 bis einschließlich 29.01.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt**  
Zimmer 301  
Breiteweg 12  
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt mehrfach geändert und § 80 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 509.500 €
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 593.100 €
- c) nachrichtlich: Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 83.600 €

**2. im Finanzplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 509.500 €
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 585.800 €
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 0 €
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 28.500 €
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

Es wird für das Haushaltsjahr 2019 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,6 € je Einwohner erhoben.

	<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>
LK Börde	103.571 €	172.619
LK Jerichower Land	54.279 €	90.465
LH Magdeburg	143.086 €	238.478
Salzlandkreis	115.643 €	192.739
<b>Summe</b>	<b>416.579 €</b>	<b>694.301</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum **20.03.2019** und **05.06.2019** fällig.

Magdeburg, 20.11.2018

i. V.   
Bauer  
Vorsitzender

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 16.01.2019 bis 24.01.2019 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und Mo – Do von 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 07.01.2019).

Magdeburg, d. 8.1.2019

i. V.   
Bauer  
Vorsitzender

(Siegel)



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten